

nacht essen muessen, da hat sie angefangen, sich zu beclagen, sie möge dise harte einsperung nicht erleiden, sonder mueß den luft haben, sie wurde sonst sterben muessen. also hat die löblich und ernsthaft fürstin geschafft, daß man ir alle fenster öffnen soll, welches auch beschehen. da hat sie ir selbst kot, so von ir gangen, zu den fenstern aus bei der nacht hinab in ainen garten geworfen. also hat die fürstin ain licht in die stuben geordnet, das tag und nacht brennen sollt. also ist durch die neperlöcher clar gesehen worden, daß sie gessen hat. da ist die fürstin selbst zu ir hinein gangen und sie umb ir buberei vast gestrafft. hat ir auch das irig, so sie in den garten geworfen, gezaigt, auch ir speis und tranck herfür gezogen und fürgehalten, auch vast übel mit ir gehandelt. nachmalen hat sie das ernent weibs bild widerumb gen Augspurg auff ainem wagen geschickt und irem bruder, dem kaiser, gen Insprugk geschriben, was sich mit ir verlaufen habe. als solchs der kaiser vernomen, da haben Sein mt. die strenge justitia auch nicht gebrauchen wollen, sonder hat ainem rat geschriben gen Augspurg, daß sie das mererent Laminitlin mit irer hab und gut, (dann sie durch disen iren betrug etlich vil hundert gulden zuwegen bracht), aus der stat schaffen sollen, welches auch beschehen. deshalben die rät vermainten, es were die straff vil zu leicht. denen antwort der kaiser: ja, wir bekennen es; wir wollen aber das recht urtail sambt der straff Gott bevelhen, wie dann auch beschehen. dann als sie aus der stat geschafft worden, hat sich ain guter gesell über sie erbarmet und zu der eh genomen. also zogen sie mitainander in Schweitz. was sie daselbsten gehandelt, ist mir nicht bewußt, sie ist aber daselbsten ertrenckt worden.

Osianders Schirmschrift zum Nürnberger Reichstage

Von Emanuel Hirsch, Göttingen

In meinem Buche über Osianders Theologie¹ habe ich übersehen, daß Wilhelm Gußmann in seinem überaus reichhaltigen und gelehrten Werke zum Augsburger Reichstage² — neben andern weniger wichtigen Belegen zu Osianders Schrifttum³ — die lang verschollene „Schirm-

1) Die Theologie des Andreas Osiander und ihre geschichtlichen Voraussetzungen, 1919. Zitiert: ThO.

2) Quellen und Forschungen zur Geschichte des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses. Erster Band: Die Ratschläge der Evangelischen Reichsstände zum Reichstag von Augsburg, 1911. Zitiert: Gußmann.

3) Wofür der Kürze halber auf Gußmanns Register verwiesen sei.

schrift“ Osianders aus den Akten des Nürnberger Kreisarchivs neu veröffentlicht hat¹.

Diese Schirmschrift zerfällt nach den Schlußworten der Einleitung (Bl. 1 und 2) in drei Teile, die Gußmann äußerlich hervorgehoben hat: 1. Was für not und ursachen uns zur reinen leer hat getriben (Bl. 2—12). 2. Wie bei uns in allen kirchen einhellig und der schrift gemes wird gepredigt (Bl. 12—16). 3. Was fur andrung aus rainer leer ervolgt und geschehen sein (Bl. 16—22). — In kurzer Skizze, aber mit ziemlich sachlicher Vollständigkeit wird uns in ihr ein Bild der Theologie Osianders im Jahre 1530 geboten. Auf den ersten Blick fällt die große Verwandtschaft mit dem Ratschlag von 1524 auf. Der zweite Teil der Schirmschrift (Bl. 12—16) liest sich wie ein kurzer Auszug desjenigen Teils des Ratschlages, über den ich ThO. S. 20—25 als „zweites Stück der rechten christlichen Lehre“ berichtet habe. Osiander bewegt sich noch ganz in den Gedanken und Worten seiner Frühzeit. Da das eigentlich Spekulative stärker als im Ratschlag zurücktritt, die spätere begriffliche Schärfe der Rechtfertigungslehre aber noch nicht erreicht ist, so wirkt das Ganze mit der Unmittelbarkeit einfältig-frommer Schlichtheit.

I. Wichtig ist mir die kleine Schrift zunächst deshalb, weil sie für die in meinem Buche vorgetragenen Sätze über Osianders Entwicklung mehrere die Sache hell beleuchtende neue Belege bietet.

1. Ich habe zu zeigen versucht, daß Osiander mit humanistischer Verachtung aller scholastischen Theologie dem Bibelstudium obgelegen und in den religiösen Grundgedanken Reuchlins gelebt hat, und dann, indem er diese durch Luthers Evangelium vertiefte, ohne eigentlichen Bruch von humanistischer Schriftgelehrtheit zur reformatorischen Theologie hinübergewachsen ist². Diesem Aufriß entspricht ganz die eigenartige Schilderung, die die Einleitung der Schirmschrift Bl. 1 (bei Gußmann S. 297) vom Werden der Reformation entwirft: „Wiewol wir diser Sachen anfang und ursprung nicht sein, sonder lang zuvor, ehe dann wir ainicherlai verandrung bei uns und unter den unsern weder in der leere noch in den ceremonien spureten oder liden, sein durch die achtbarn und hochgelerten Johannem Reuchlin . . . und Erasmen von Rotterdam . . .

1) Gußmann I, 1, S. 297—312 (Beil. X). Rechtfertigungsschrift des Andreas Osiander zum Reichstag von Augsburg 1530. — Ich zitiere nach den von Gußmann beigelegten Blattzahlen.

2) Auch für meine weitere These, daß Osiander dann späterhin unter den Einfluß des Picus v. Mirandola geraten sei, und daß dieser Einfluß im Zusammenhang stehe mit seinen talmudistisch-kabbalistischen Studien und um 1533 anzusetzen sei (Th. O., S. 128 ff. 162 ff.), habe ich inzwischen den entscheidenden äußern Beleg gefunden und bedaure, daß er mir damals entgangen ist. Es ist ein Brief von A. Osiander an Bernh. Ziegler vom 15. Jan. 1534, im Nürnberger Kreisarchiv Ansb. Rel. Acta Tom. 33, Pars II, Fasc. IV, gedruckt von Schornbaum in den Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte XVII (1911), S. 124 f. Dieser Brief zeigt Osiander in Picus, Talmud und Kabbala im Augenblick geradezu ersoffen und zugleich im lebendigen Verkehr mit jenem Juden, dessen Kommen Nürnberg so aufgeregt hatte.

und etlich andre mer tapfere und hochberumte männer zum ersten die drei hauptsprachen lateinisch kriechisch und hebraisch, und also durch die sprachen rainer und klarer verstand der heiligen schrift, entdeckung und mißfallen etlicher großer und neuer mispreuch in der christlichen kirchen herfur gebracht, angericht und verursacht worden. Darob vil frommer gutherziger redlicher und gelerter leut nicht allain kain unwillen schopften, sonder vilmer ein trostlich zuversicht eines kunftigen seligen liechts rechter christlicher lere . . . mit freuden empfinden und, daß es seinen furgang mocht haben, darzu halfen und rieten, desgleichen andre leut darzu raizeten und bewegeeten, dargegen¹ alle diejenigen, so es zu hindern unterstanden, in mancherlai wege, schimpflich und ernstlich, darvon abschreckten. Bis zuletzt Doctor Martinus Luther, des handlung allen meniglich wol bewußt, mit seinen predigen und teutschen schreiben die sach dahin pracht, daß allerlai mispreuch, so zuvor wenig leuten bekant waren, der massen aufgedeckt angezaigt und widerfochten wurden, daß niemand mere den gaistlichen trauen, jederman aber die heilige schrift selber lesen und der warhait gewiß werden wolt . . .“ Gußmann S. 143 möchte die Gleichstellung Luthers mit Reuchlin und Erasmus — vielleicht muß man sogar von einer Unterordnung Luthers unter diese sprechen — aus persönlicher Abneigung Osianders gegen Luther erklären. Aber der Entwicklungsgang Osianders und sein tatsächliches Verhältnis zu Reuchlin (der auch in Osianders Skizze vor Erasmus den Vorrang hat) sind ein tauglicherer und hinreichender Schlüssel zum Verständnis der Schilderung. Daß sie dem nicht gerecht wird, was Osiander selbst Luther — und gerade er auch dessen gelehrten Schriften, voran dem lateinischen Galaterkommentar von 1519 — verdankt, versteht sich freilich. Dankbarkeit war Osianders Sache nicht². Aber Zwingli und viele andre waren darin nicht stärker als er.

2. Unter denjenigen großen Gedanken Luthers, die Osiander für das reformatorische Evangelium gewonnen haben, habe ich ThO. S. 114 die — in Reuchlins Spekulationen ganz fehlende — ganz ins Innerste der Gesinnung und des persönlichen Lebens eingreifende Bedeutung Christi genannt, die sich zusammenfaßt in den Worten: Christus unsre Gerechtigkeit. Dem entspricht es, daß Osiander Bl. 9 und 10 (bei Gußmann S. 302) den prinzipiellen Gegensatz gegen die falsche Menschenlehre auf den Spruch 1 Kor. 1, 30 zurückführt und ihn dabei nach den vier Stücken dieses Spruches (Gerechtigkeit, Weisheit, Heiligung, Erlösung) im einzelnen entfaltet. Gleichzeitig eröffnet sich hier ein Einblick in die zähe Treue, mit der Osiander in seinen Grundanschauungen festgestanden ist. Der genannte Spruch ist ihm zuerst aus Luthers frühen Schriften, voran den Bußpsalmen von 1517, die fast als ein einziger großer Kommentar zu

1) Das Folgende bezieht sich auf den Streit Reuchlins mit den Kölnern und die epistulae virorum obscurorum. Andre Stellen, an denen Osiander auf diesen Streit anspielt, vgl. ThO., S. 278 Anm. 4.

2) ThO., S. 5.

diesem Spruch bezeichnet werden können, entgegengetreten¹ —, und noch in seiner Königsberger Schrift vom einigen Mittler hat dieser Spruch, ebenso wie in der Schirmschrift, die Ehrenstelle: er ist dort der Faden, an dem der größere Teil der Darlegungen aufgereiht ist².

3. Die Belege, die ich ThO. S. 103f. dafür gegeben habe, daß Osiander den Gegensatz zur römischen Wandlungslehre nur sehr schwach empfunden habe, sind nicht sehr zahlreich. Gerade bei den beweisensten (denen von 1525 und 1533) ist es zudem nicht sicher, wieweit bei der Formulierung der fraglichen Sätze andre Hände im Spiel sind. Um so wertvoller ist das Zeugnis der Schirmschrift. Sie hält es dort, wo sie vom Abendmahl spricht (Bl. 5. 15. 19, bei Gußmann S. 300. 307. 310f.), nicht für nötig, einen Gegensatz gegen die Wandlungslehre festzustellen. Und das darf nicht aus Leisetreteri erklärt werden. Osiander kritisiert energisch genug, jedoch allein folgende drei Punkte: die Lehre von der Konkomitanz als die Voraussetzung der *communio sub una*, die Unterdrückung des Vergebungswortes, die Messe als Opfer.

4. Es wäre leicht möglich, auf Grund der Schirmschrift die Nachweise für Osianders Abhängigkeit von Luther noch zu vermehren. Der Abschnitt 3 „Von christlicher Freiheit“ (Bl. 17f; bei Gußmann S. 308 bis 310) und der beste Teil des Abschnitts „Von Gelübden“ (Bl. 21f.; bei Gußmann S. 312) fordern einfach dazu heraus, sie auf die Darlegungen des Kommentars von 1519 zu Gal. 5, 1 ff. und die Schrift *de votis monasticis* zurückzuführen. Da aber der literarkritische Nachweis im einzelnen einigen Raum beansprucht, genüge der Hinweis.

II. An einer Stelle führt die Schirmschrift über die auch ohne sie ermittelbaren grundsätzlichen Erkenntnisse hinaus und stellt sogar ein nicht unwichtiges theologiegeschichtliches Problem.

Es handelt sich um das dreifache Amt Christi: Bisher³ pflegte man das *munus triplex* als eine der genialen Formschöpfungen Calvins anzusehen (Inst. II, 15, 1 ff.), die in der vorreformatorischen Zeit bei Euseb (h. e. I, 3, 8) und Thomas von Aquino (*summa* III qu. 22, art. 1) zufällige Vorläufer habe und in der reformierten Theologie sofort, in der lutherischen sehr langsam, und in vollem Umfange erst bei Joh. Gerhard, durchgedrungen sei. Die Schirmschrift belegt nun die überraschende Tatsache, daß Osiander Calvin diese Formschöpfung schon vorweg genommen hat. „Sonder wir müssen es von seinem amt verstehn, da er Christus,

1) Vgl. dazu ThO., S. 112. — In aller Form zwar wird der Spruch in den Bußpsalmen von 1517 nicht zitiert, aber er klingt allenthalben so deutlich durch, daß ein halbwegs Schriftkundiger sich seiner erinnern mußte (z. B. W. A. I, 193 und 219), und der unmittelbar benachbarte Vers 31 wird zitiert (W. A. I, 173f.). — Ausdrücklich angeführt wird der Spruch von Luther in seinen andern Frühschriften, z. B. in der für Osiander so wichtigen ausführlichen Darlegung der Rechtfertigungslehre zu Gal. 2 (W. A. II, 504), sowie in den gleichfalls für Osiander wichtigen Sermonen von zweierlei und dreierlei Gerechtigkeit (W. A. II, 45. 145).

2) ThO., S. 187.

3) A. Ritschl, *Rechtf. u. Vers.* III, § 46 und die dort verzeichnete Literatur.

das ist: maister, konig und hoherpriester, ist. Dan so Christus ein gesalbeter haist und allein die propheten konig und hochpriester gesalbt sein worden, merkt man wol, daß im dise ambt alle drei gepurn: des propheten ambt, dan er allain ist unser leerer und maister, Matth. 23, 8 ff., des konigs gewalt, dan er regiert im Haus Jacob ewiglich, Luk. 1, 32 f., und das priesterambt, dan er ist ein priester ewiglich nach der ordnung Mechizedek, Ps. 110, 1 ff. Da ist nun sein ambt, daß er sei unser weisheit, gerechtigkeit, heiligung und erlosung, wie Paulus 1. Kor. 1, 30 bezeuget“ (Bl. 9; bei Gußmann S. 302).

Es ist mir nicht möglich, die geschichtlichen Beziehungen dieser Stelle hier völlig zu erklären. Meine Absicht ist nur, durch Hinweis auf einige Beobachtungen eine zu lösende Aufgabe zu umschreiben.

Die Deutung des Namens Christus auf den gesalbten König und Hohenpriester ist gemein altkirchlich¹. Augustin hat sie in dieser Zweibeziehung aufgenommen². Die exegetische Tatsache, daß auch der Prophet gesalbt wird, konnte eine Erweiterung zur Dreibeziehung bei ihm nicht durchsetzen. Denn König und Hoherpriester sind zusammen etwas Ganzes; sie sind die beiden über das Gottesvolk ergehenden Gewalten, neben denen es eine dritte nicht gibt. Der Prophet hat eine ihnen entsprechende Stellung im jüdischen Volk und Reich nicht gehabt. Er ist in Augustins Augen etwas zu Untergeordnetes, als daß er Christus, den dominus prophetarum, ohne Vorbehalt so nennen könnte³. Beziehungslos neben diesen beiden durch die Salbung vermittelten Gewalten aber steht bei Augustin die Stellung Christi als des magister, die er im Anschluß an Matth. 23, 8 gern und oft hervorgehoben hat, wofür Belege unnötig sind.

Die Umarbeitung dieser augustinischen Anregungen im Mittelalter ist nun der Punkt, an dem ich bewußt unvollständig bin und nur ein paar zufällige Beobachtungen vortrage: 1. Die Anführung der Thomasstelle für die Dreiteilung ist ein mir schwer begreiflicher Irrtum. Thomas erwähnt a. a. O. neben der Würde Christi als sacerdos die als legislator, als rex und (nicht sehr deutlich) als index; keine dieser Bezeichnungen deckt sich mit der als Prophet. Aus S.Th. II, 2, 9, 174, art. 5 kann überdies ersehen werden, daß Thomas das Prophetsein nur als etwas dem viator Angemessenes ansieht und darum den Erhöhten nicht mehr als Propheten faßt. Das paßt ganz in die augustinische Betrachtungsweise hinein. 2. Gelegentlich findet sich wohl in vorreformatorischer Zeit auch die Dreibeziehung der Salbung Christi (mit Einschluß der prophetischen Salbung); so im Corpus iuris canonici⁴. Im allgemeinen aber ist, wenigstens in der Zeit unmittelbar vor der Reformation, die Zweibeziehung

1) z. B. Epiphanius haer. 29, 3, 1. Ausgabe Holl, Bd. I, S. 323.

2) Contra Faustum 13, 15. Ven. tert. 10, 312 f. — De diversis quaestionibus octoginta tribus, qu. 60, 2. Ven. tert. 11, 348 f.

3) Vgl. zum Ganzen In Joa. Ev. tract. 24, 7. Ven. tert. 4, 641 f. (zu Joh. 6, 14). — Contra mendacium ad Consentium 13, 27. Ven. tert. 8, 1809.

4) c. un. § 5, X de sacr. unctione. Vgl. auch § 6 ebenda.

der Salbung das Gewöhnliche, so bei Reuchlin¹ und bei Erasmus², deren Wichtigkeit für Osiander uns eindrücklich geworden ist. 3. Sehr bald nach Osiander ist auch Sebastian Franck zur Dreibeziehung der Salbung gekommen³. Man kann die Beziehung daraus erklären, daß ja beide das Corpus iuris canonici gelesen haben; einfacher aber ist die Annahme aufmerksamen und unbefangenen Bibellesens unter dem Eindruck von Luthers Evangelium. 4. Für Luthers Stellung ist die Freiheit eines Christenmenschen bezeichnend; er kann (Z. 14) die Stellung Christi zu seiner Christenheit erschöpfend darstellen unter der Doppelbeziehung des Hohenpriesters und Königs; und er weiß doch (Z. 5): „Christus vmb keyns andern ampts willen, den zu predigen das wort gottis, kumen ist.“ Hier ist durch die Betonung der Verkündigung das magisterium Christi dem Prophetischen sehr stark angenähert und dem Priestertum und Königtum übergeordnet. Auf alle Fälle scheint mir diese Stelle wichtig zur Erklärung der bei Osiander vollzogenen Verknüpfung von magisterium und Prophetie.

Soviel ergeben doch wohl schon diese Beobachtungen, daß das eigentümliche Neue der Reformation eine völlig neue Schätzung und ein vertieftes Verständnis des prophetischen Amtes ist. Vielleicht aber zeigen sie noch etwas andres, nämlich den grundlegenden systematischen Fehler in der Lehrbildung von den drei Ämtern. Das Neue an der Reformation, in dem wirklich prophetische Religion lebendig wird, nämlich die Gründung des frommen Lebens im Worte, kommt nicht dadurch zu seinem Rechte, daß neben Christus den König und den Hohenpriester Christus als der Prophet gestellt wird, sondern allein dadurch, daß man, wie Luther, das königliche und hohepriesterliche Amt dem Amt des Wortes unterordnet.

Bugenhagen und Spalatin

Von Otto Clemen, Zwickau

Die in der Zwickauer Ratsschulbibliothek aufbewahrten Stephan Rothschen Sammelhandschriften sind unerschöpflich. Was ist doch allein der Quarthandschrift XXXVII schon alles entnommen worden! Der von mir vorbereitete Katalog der Handschriften der Zwickauer Ratsschulbibliothek wird darüber genauere Angaben bringen. Jetzt möchte ich aufmerksam machen auf einige für Spalatin, höchstwahrscheinlich von Bugenhagen

1) De verbo mirifico, Tübingen 1514, i 5 a (lib. 3). — In den Rudimenta (1506, p. 297 s. v. מִשְׁחָה) hat Reuchlin allein die Königswürde zur Erklärung herangezogen. 2) Annotationes, Basel 1522, p. 4 (zu Matth. 1).

3) In der „Chronica, Zeitbuch und Geschichtsbibel“ 1531, in dem 1. Abschnitt „Von Gott und dem Namen Gottes“.